

II-4021 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 03 10

Z. 5160-Pr.2/1975

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

1898 / A.B.
zu 1922 / J
Präs. am 11. MRZ. 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Hanreich und Genossen, vom 22. Jänner 1975, Nr. 1922/J, betreffend steuerliche Vereinfachung im Bereich des Gast- und Beherbergungsgewerbes sowie der Privatzimmervermietung, beehre ich mich mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Verordnung vom 8. November 1974, BGBl.Nr. 699/1974, Durchschnittssätze für die Gewinnermittlung nur für solche Berufsgruppen aufgestellt, für die schon nach bisherigem Recht eine Gewinnpauschalierung vorgesehen war. Diese Berufsgruppen umfassen vornehmlich Handwerksbetriebe, bei denen als gewinnbeeinflussender Faktor hauptsächlich die Arbeitskraft im Vordergrund steht. Eine Ausdehnung der Durchschnittssatzbesteuerung auf Betriebe des Gast- und Beherbergungsgewerbes erscheint dagegen nicht vertretbar, weil bei diesem Gewerbebranchen auch dem Kapitaleinsatz entscheidende Bedeutung zukommen kann. Gegen eine Pauschalierung für die Berufsgruppe des Gast- und Beherbergungsgewerbes spricht weiters die Überlegung, daß diese Berufsgruppe stets zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet war. Mit der Pauschalierungsmöglichkeit sollten aber gerade die Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus einer genaueren Gewinnermittlung bei jenen Berufsgruppen ergeben hätten, die keine Aufzeichnungen führen. Schließlich lassen auch die gebietsmäßig und strukturell unterschiedlichen Verhältnisse im Rahmen des Gast- und Beherbergungsgewerbes eine Pauschalierung für dieses Gewerbe als kaum geeignet erscheinen. Denn eine Beachtung auf solch differenzierte Verhältnisse würde dem jeder Pauschalierung zugrunde liegenden Gedanken einer Verwaltungvereinfachung widersprechen. Aus den vorgenannten Gründen ist an eine Pauschalierung im Rahmen des Gast- und Beherbergungsgewerbes nicht gedacht.

- 2 -

Das Begehren um Aufnahme einer Vorsteuerpauschalierung für den Fremdenverkehr, insbesondere für Frühstückspensionen, in die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 18. Dezember 1974, BGBl.Nr. 790, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei bestimmten Gruppen von Unternehmern wurde auch bereits von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestellt. Den Vertretern der Bundeskammer mußte jedoch im Verlaufe der am 16. Dezember 1974 im Bundesministerium für Finanzen abgehaltenen Besprechung mitgeteilt werden, daß im Hinblick auf die unterschiedlichen Verhältnisse im gesamten Bundesgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Festsetzung eines Durchschnittssatzes für Frühstückspensionen nicht erfolgen kann. Dies wurde von den Vertretern der Fremdenverkehrswirtschaft zugegeben, die gleichzeitig erklärten, daß man bemüht sein werde, durch entsprechende Untersuchungen - eine Reihenuntersuchung ist für das Jahr 1975 geplant - geeignete Unterlagen zu erarbeiten, die allenfalls für bestimmte Gruppen zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Regelung ermöglichen werden.

